

Wichtige Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz

1. UWG: §§ 1, 3, 7, 8, 13, 13 a, 27 a
2. ZugabeVO: § 1
3. RabattG: §§ 1, 2, 7, 8, 9
4. WarenzeichenG: §§ 1, 15, 24, 25, 31
5. PatG: §§ 9, 10, 59 Absatz 1, 139
6. GebrMuG: §§ 1 Absatz 1, 11, 24
7. GeschmuG: §§ 1, 5, 13, 14 a
8. SortSchG: §§ 1, 2, 10, 37
9. LMBG: §§ 17, 18, 27
10. HWG: § 1, 3
11. PreisAngVO: §§ 1, 4

Wichtige Adressen (Kontaktstellen)

- Allgemein: – Industrie- und Handelskammer/Handelskammer des zuständigen Bezirks
(Rechts- /Handelsabteilung)
- Handwerkskammer
- UWG: – Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am
Main / Berlin mit Zweigstellen
Verwaltung:
Postfach 25 55, 6380 Bad Homburg v.d.H.
- PRO HONORE Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V.,
Borgfelder Straße 30,
2000 Hamburg 26
- Patentwesen/ –Deutsches Patenamt,
Warenzeichen- Zweibrückenstraße 12, 8000 München 2
recht
- Europäisches Patentamt,
Erhardtstraße 27, 8000 München 2
- Patentauslege-/Warenzeichen- und Beratungsstellen
- Deutsches Patentamt, Dienststelle Berlin, Schriftenvertrieb
Gitschiner Straße 97 - 103, 1000 Berlin 61:
für Deutsche Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften, Unterlagen ein-
getragene Gebrauchs- /GeschmMuster sowie internationale Anmeldungen.

- Sonstige: – Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht e.V.
Hauptstelle, Theodor-Heuss-Ring 19-21, 5000 Köln 1
- Aachen Bibliothek der Technischen Hochschule
Diensträume: Jägerstraße zwischen Haus 17 und 19
5100 Aachen
Tel.: 02 41/80 44 80
- Berlin Deutsches Patentamt Dienststelle Berlin
Gitschiner Straße 97–103
1000 Berlin 61
Tel.: 0 30/25 94-1
- Bielefeld Stadtbibliothek Bielefeld
Herforder Straße 4-6 /Wilhelmstraße 3
4800 Bielefeld 1
Tel.: 05 21/15168 52
- Bremen Hochschule Bremen
Langemarckstraße 116
2800 Bremen 1
Tel.: 04 21/59 05-2 25
- Darmstadt Hessische Landes- und Hochschulbibliothek
Schloß
6100 Darmstadt
Tel.: 0 6151/12 54 27
- Dortmund Universitätsbibliothek
Vogelpothsweg 76
4600 Dortmund 50 (Barop)
Tel.: 0231/7-55 40 14
- Düsseldorf Patentschriften-Auslegestelle im VDI-Haus
VDI Dienstleistungen GmbH
Graf-Recke-Straße 84
4000 Düsseldorf 1
Tel.: 0211/6 2142 00. Telex: 8 586 525
- Hamburg Handelskammer Hamburg
IPC—Innovations- und Patent-Centrum
Börse
2000 Hamburg 11
Tel.0 40/3613 83 76
- Hannover Universitätsbibliothek Hannover und
Technische Informationsbibliothek
Welfengarten 1 B
3000 Hannover 1
Tel.: 0511/7 62-34 15
- Kaiserslautern Universitätsbibliothek Kaiserslautern
Patentschriften-Auslegestelle Universität/Mensabau
Erwin-Schrodinger-Straße
6750 Kaiserslautern
Tel. 0631/2052172

München Deutsches Patentamt
Zweibrückenstraße 12
8000 München 2
Tel.: 0 89/1219 50

Nürnberg Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
8500 Nürnberg 1
Tel.: 0911/2 01 7516

Stuttgart Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
Kienestraße 18
7000 Stuttgart 1
Tel.: 0711/2 02 05 58

Ratingen Zentralstelle für Textildokumentation und- information
des VTDI e. V.
—titus-Textilinform—
Schloß Cromford
CromforderAllee 22
4030 Ratingen
Tel.: 0 2102/12 70 51

Verzeichnis der Abbildungen

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Gewerblicher Rechtsschutz und die nahen Rechtsgebiete | 7 |
| Abbildung 2: Patentanmeldung | 43 |
| Abbildung 3: Anmeldeformular für die internationale Registrierung eines deutschen Warenzeichens (OMPI-Vordruck) | 55 |

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Der Gewerbliche Rechtsschutz dient grundsätzlich dem Gewerbetreibenden.
2. Durch den Gewerblichen Rechtsschutz werden betriebliche/gewerbliche Errungenschaften/Leistungen, sogenannte Immaterialgüter geschützt.
3. a) Das Kartellrecht schützt die Freiheit des Wettbewerbs.
b) Die Aufgaben werden durch die Kartellbehörden auf Landes- oder Bundesebene wahrgenommen.
4. Das Urhrg schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und der Kunst.
5. Es handelt sich um einen originären Schutz geistiger Leistungen, der nicht an eine gewerbliche Tätigkeit gebunden ist, sondern kraft Schöpfung entsteht.
6. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).
7. Unlauteres und wirtschaftsschädliches Verhalten.
8. Unterlassungsanspruch, -klage; einstweilige Verfügung; Einigungsstellenanrufung.
9. Eingetragene Waren- und Dienstleistungszeichen, Waren- und Dienstleistungsausstattung.
10. a) Patentgesetz,
b) GebrauchsmusterG,
c) GeschmacksmusterG,
d) SortenschutzG.
11. absolut geschütztes.
12. Handlungsfreiheit im Wettbewerb.
13. Spezialgesetze, die grundsätzlich dem UWG vorgehen.
14. privaten/(rein) behördlichen.
15. Generalklausel.
16. Verbraucher (Abnehmer-)Schutz; Schutz der Allgemeinheit (Wettbewerbsbestand).
17. Konkurrent.
18. Die Irreführungs-/Täuschungshandlung muß als solche die allgemeine Mißbilligung finden, das heißt gegen die guten Sitten verstoßen.
19. Unaufgefordertes Ansprechen auf Straße; Telefonwerbung;
20. Bei der Verletzung verbraucherschützender, das heißt wertbezogener Normen.
21. Eine den Schutz des Verbraucher bezweckende Bestimmung, zum Beispiel das HaustürwiderrufsG.
22. gefühlsausnutzenden Werbung.
23. wenn der Anruf erbeten war.

24. alles, außer „Alter der Verkäuferin“.
25. Nein – bei der Blickfangwerbung oder der Werbung mit Selbstverständlichkeiten sind auch wahre Angaben unter Umständen irreführend.
26. Entscheidend ist die Sicht des Empfängers.
27. Heilmittelwerbeengesetz; Lebensmittelgesetz; Weingesetz.
28. Erlaubt, wenn sie wahr ist, aber wegen des Einbezug von Mitbewerberverhältnissen sehr gefährlich!
29. §§ 4,6 bis 6e.
30. abstrakte.
31. Nein, denn es handelt sich um Dienstleistungsangebot, während § 7 UWG eine „Verkaufsveranstaltung“ fordert.
32. Soweit lediglich eine Werbeveranstaltung beworben wird, kann nicht dagegen vorgegangen werden (Grenze: übertriebenes Anlocken); § 7 UWG spricht von einer Verkaufsveranstaltung und von Warenangeboten.
33. Ja, wenn der Eindruck einer Durchbrechung des täglichen Geschäftsverkehrs entsteht. Aber: Sonderangebote sind erlaubt, auch „viele“.
34. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG: Sommer- und Winterschlußverkäufe und Jubiläumsverkäufe; Räumungsverkäufe gemäß § 8 UWG.
35. Jeweils am letzten Montag im Januar/Juli.
36. Nein, diese ist lediglich nach Ablauf von jeweils 25 Jahren statthaft.
37. 12 Werktage; bei Geschäftsschließung: 24 Werktage
38. Nein: siehe § 8 Absatz 2 UWG (mit Ausnahme!).
39. H muß den Verkauf spätestens zwei Wochen vor ihrer erstmaligen Ankündigung bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung anzeigen.
40. M kann einen Unterlassungsanspruch erheben, gegebenenfalls eine einstweilige Verfügung zur Untersagung von Ankündigung und Durchführung des Verkaufs erwirken. Grundlage: § 7 Absatz 1 UWG.

Nein, es sei denn, die Voraussetzungen des Umbauräumungsverkaufs liegen vor.
41. Industrie- und Handelskammer als zuständige amtliche Berufsvertretung.
42. Es muß der Name der Firma sein.
43. ab Gebrauch.
44. derjenige, der seinen Namen als erster im Geschäftsverkehr gebraucht hat.
45. § 12 BGB; § 37 HGB.
46. verwechslungsfähiger
47. §§ 1 und 3 UWG (anlehrende, ausbeutende, bzw. irreführende Werbung).

48. Gewerbetreibende, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben sowie Verbände (§ 13 Absatz 2 UWG).
49. Derjenige, der die Anspruchstellung nutzt, um vornehmlich Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung zu erheben .
50. Der Unterlassungsschuldner sollte schriftlich abgemahnt worden sein.
51. Dem Verbraucher steht nur ein Rücktrittsrecht nach § 13 a UWG zu, das er auch durch Anrufung der Einigungsstelle verfolgen kann (§ 27 a UWG).
52. Nein, sie steht aber zurück.
53. Hauptware/ Hauptware oder Hauptleistung.
54. Zugabe gegen Scheinentgelt (a); verschleierte Zugabe durch Gesamtpreisgestaltung (b).
55. Drei von Hundert vom Barzahlungspreis.
56. Personengruppen, zum Beispiel Mitglieder des Hausfrauenclubs; Rechtsanwälte; Angehörige des l.Fc-Sport e.V.
57. Anders als die ZugabeVO gilt das RabattG nur gegenüber dem letzten Verbraucher.
58. Gemäß § 9 RabattG: Mitarbeiterrabatt/Großverbraucherrabatt; Verwerterrabatt.
59. WarenzeichenG, PatentG.
60. Geschäftsbetrieb/Unternehmen.
61. Herkunftsfunktion.
62. Waren- oder Dienstleistungsausstattung. Die Ausstattung muß "bekannt" sein. Die Bekanntheit ist nachzuweisen, zum Beispiel durch Umfragegutachten.
63. Zehn Jahre, bzw. 20 Jahre bei internationalem Schutz, mit der Möglichkeit der Verlängerung.
64. Bei Verwechslungsgefahr, das heißt, wenn sich die Zeichen in verwechslungsfähiger Weise nahe kommen.
65. Er hat Abwehransprüche gegen Zeichenverwendung auch bei ungleicher Ware/Leistung (Verwässerungsschutz).
66. Nein, denn eine gewerbliche/industrielle Nutzung ist nicht möglich.
67. Nein.
68. 20 Jahre, ohne Verlängerungsmöglichkeit.
69. Es treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§ 9 PatG), und es besteht für drei Monate die Möglichkeit des Einspruchs (§ 59 PatG).
70. Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände, bzw. Teile davon.
71. Weil es keine materielle Prüfung zum Merkmal der Neuheit gibt, bzw. keine Prüfung auf Schutzzfähigkeit.

- 72. Drei Jahre, mit einer Verlängerungsmöglichkeit von weiteren drei Jahren, sodann zwei Jahre (§ 23 GebrMuSG).
- 73. Ästhetische (optische).
- 74. Musterregister/Geschmacksmusterblatt (§ 8 GMuG).
- 75. Deutsches Patentamt.

Stichwortverzeichnis

- Abmahnwesen 31
- Arbeitnehmererfindung 48
- Ausstattung 41
- Bestandsschutz 42
- Blickfangwerbung 18
- Bußgeldverfahren 2
- Deutsches Patentamt 40, 44
- Diskriminierung 28
- Erwerbsgeschäft 28
- Gebrauchsmuster 5
 - Rolle 50
- Gebrauchsmusterschutz 51
 - geschäftlicher Verkehr 9
- Geschmacksmustergesetz 5
- Geschmacksmusterrecht 52
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb 4
- Irreführung 17
- Irreführungstatbestände 19
- Jubiläumsverkauf 24
- Kartellbehörde 2
- Kartellgesetz 2
- Leistungsschutz 3
- Leistungsschutzrecht 6
- Leistungswettbewerb 11
- Marktbeeinflussung 2
- Marktbehinderung 15
- Mißbrauchsklausel 31
- Monopolrechte 38, 57
- Musterregister 52
- Namenschutzbestimmung 28
- OMPI-Anmeldung 57
- Patentanmeldung 47
- Patentberührung 48
- Patent-Cooperating-Treaty (PCTL)
- Patentgesetz 5
- Patentschrift 47
- Patentschutz 45
- Preisnachlaß 35
- Rabattgesetz 35
- Räumungsverkauf 24
- Schutzrechte, allgemeine 6
- Sommerschlußverkauf 23
- Sonderverkäufe 22
- Sortenschutz 5, 54
- Sperrfrist 26
- Strafrecht 32
- Superlativwerbung 18
- Telefonwerbung 12
- Urheberrecht 3
- Verbraucherschutz 32
- Verwaltungsverfahren 2
- Warenzeichen 39
- Warenzeichenblatt 40
- Warenzeichengesetz (WZG) 4, 39
- Warenzeichenrolle 4
- Werbung
 - ausbeutende 14
 - belästigende 12
 - gefühlsausnutzende 13
 - geschmacklose 12
 - herabsetzende 14
 - mit einer Selbstverständlichkeit 18
 - rechtsverletzende 14
 - wahrheitswidrige 11
- Werteklamme 13
- Wettbewerb, Handlungsfreiheit 9
- Wettbewerbsbeschränkung 2
- Wettbewerbsordnung 2
- Wettbewerbszweck 10
- Winterschlußverkauf 23
- Zeichenregistrierung 40
- Zeichenrolle 40
- Zugabeverordnung 34